

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen  
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der  
Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

**Vom 17. Mai 2013**

Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 62), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 78)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 1. November 2012 und 18. April 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungen und Modulnoten
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage	Studienverlaufsplan
Anhang	Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des 1-Fach-Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
  2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

## **§ 2 Studienziel**

Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zeichnet sich durch seine wissenschaftliche und gleichzeitig praxisnahe Orientierung aus. Studienziel ist die Vermittlung von Grundlagenwissen in den Fachbereichen Umwelt, Boden-, Pflanzen- und Tierwissenschaften, Ökonomie und Technik. Der breite, interdisziplinäre und berufsqualifizierende akademische Abschluss qualifiziert Absolventinnen und Absolventen dazu Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Sie sind in einer Vielzahl von Berufsfeldern einsetzbar (wie z.B. verschiedenste Unternehmen und Institutionen der Agrar- und Ernährungsbranche sowie des Ressourcenschutzes, in Marktforschungsinstituten sowie im öffentlichen Dienst (Kammern, Landwirtschaftsämter, Landesämtern, Bundesbehörden, Ministerien) und sind auch für eine nachfolgende vertiefte wissenschaftliche Ausbildung (Masterstudium) geeignet.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

## **§ 4 Studienaufbau**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 112 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind im Anhang aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst Module im Umfang von 168 Leistungspunkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (3) In den ersten eineinhalb Jahren werden die Module der Propädeutika im Umfang von 26 Leistungspunkten und die Module der Grundlagen aller Fachrichtungen der Agrarwissenschaften im Umfang von 64 Leistungspunkten (Anlage) studiert. Die folgenden eineinhalb Jahre beinhalten die Module zur Spezialisierung in einer der Fachrichtungen
  1. Nutzpflanzenwissenschaften,
  2. Nutztierwissenschaften,
  3. Agrarökonomie und Agribusiness oder
  4. Umweltwissenschaften
- (4) In den Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Agrarökonomie und Agribusiness und Umweltwissenschaften sind Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (5) In der Fachrichtung Nutztierwissenschaften sind Pflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu der Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (6) In den Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Agrarökonomie und Agribusiness und Umweltwissenschaften sind fachrichtungsübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. In der Fachrichtung Nutztierwissenschaften sind fachrichtungsübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang

von 24 Leistungspunkten zu absolvieren. Die fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

## **§ 5 Studienjahr**

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

## **§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## **§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Wahlpflichtmodule aus dem fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

Abweichend von § 3 Abs. 2 S. 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

## **§ 9 Prüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten

Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als zusammengesetzte Prüfungsleistungen sind Seminarbeiträge (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung und Projektarbeiten (PJ) zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen wird die Art der Gewichtung vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters festgelegt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

### **§ 10**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Prüfungen in den Fächern der Propädeutika.
- (2) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20 % aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:
  - regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 12 HSG
  - bestandenes Referat
  - Erstellung eines HerbarsEinzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Anhang gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

### **§ 11**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in den Propädeutika und den Grundlagen aller Fachrichtungen 90 Leistungspunkte erreicht hat und das zur Gewährleistung der praktischen Kenntnisse und für die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen zu absolvierende, drei Monate umfassende Betriebspraktikum abgeleistet hat. Zum Nachweis hierüber ist von der oder dem Studierenden ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Näheres regelt die Praktikantenordnung.

- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema.
- (5) Die Bachelorarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

## **§ 12**

### **Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Bachelorarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde und das vorgeschriebene Betriebspraktikum nach den Bestimmungen der Praktikantenordnung erfolgreich absolviert ist.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
  1. die Bereichsnoten der Propädeutika, des Grundlagenstudiums, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
  2. die Note der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.
- (3) Zur Berechnung der Bereichsnote im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)

und Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 163) außer Kraft.

- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 10.12.2016 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 16. Mai 2013 erteilt.

Kiel, den 17. Mai 2013

Prof. Dr. Rainer Horn  
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017:**

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet.

**Anlage**  
**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Semester 1-3**

	Modul	Modulbezeichnung	Propädeutika	Grundlagen Fachrichtungen	Import	Voraussetzung	benotete PL	LP	
								Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	chem 001	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotoxikologie	x		x		K 50+K 50	6	
	biol502	Biologie der Pflanzen	x		x		K	5	
	biol503	Biologie der Tiere	x		x		K	5	
	VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		x	x		K	10	
	AEF-ök001	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	x				K 75+K 25	5	
								<b>Σ 31</b>	
<b>2. Semester</b>	MNF-phy-Agrar	Physik	x		x		K	5	
	AEF-agr001	Grundlagen Pflanzenzüchtung und Grünlandwirtschaft		x			K 50+K 50	6	
	AEF-agr002	Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre		x			K	6	
	AEF-agr003	Grundlagen der Ökologie und Hydrologie		x			K 50+K 50	6	
	AEF-agr004	Grundlagen Bodenkunde und Pflanzenbau		x			K 50+K 50	6	
								<b>Σ 29</b>	<b>Σ 60</b>
<b>3. Semester</b>	AEF-agr005	Grundlagen der Pflanzenernährung und Phytopathologie		x			K 50+M 50	6	
	AEF-agr006	Grundlagen der Tierzucht und Tierhaltung		x			K	6	
	AEF-agr007	Grundlagen der Tierernährung und Futtermittelkunde		x			K	6	
	AEF-agr008	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre		x			K	6	
	AEF-agr009	Grundlagen der Landtechnik		x			M	6	
								<b>Σ 30</b>	

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften**  
**Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften Semester 4-6**

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
<b>4. Semester</b>	AEF-agr010	Nährstoffhaushalt und Düngung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr011	Krankheiten und Schädlinge der Kulturpflanzen	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
<b>5. Semester</b>	AEF-agr012	Acker- und Pflanzenbau	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr013	Grünland und Futterbau	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	agrARAEF 014-01a	Bodenökologie	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF-agr015	Pflanzenschutz	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						<b>Σ 30</b>	
<b>6. Semester</b>	AEF-agr016	Pflanzenzüchtung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr017	Ertragsphysiologie und Produktionstechnik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleitetes Betriebspraktikum	x	12	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll -Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen) – PJ= Projektarbeit (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen)

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften  
Fachrichtung Nutztierwissenschaften Semester 4-6**

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
<b>4. Semester</b>	AEF- agr018	Biometrie und Populationsgenetik	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- ök002	Grundlagen der Stoffwechselphysiologie	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- agr019	Futtermittelkunde und Rationsgestaltung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
<b>5. Semester</b>	AEF- agr020	Grundzüge der Gesundheit und Hygiene	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr021	Tierhaltung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr022	Physiologie der Nutztiere	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr023	Einführung in die Aquakultur	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						<b>Σ 30</b>	
<b>6. Semester</b>	AEF- agr024	Quantitative Genetik und Zuchtwertschätzung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr025	Prozess- und Produktqualität	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleitetes Betriebspraktikum	x	12	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften  
Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness Semester 4-6**

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
<b>4. Semester</b>	agrarAEF 026-01a	Quantitative Methoden der Marktanalyse	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- agr027	Ökonomie der Pflanzen- und Tierproduktion	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr100	Mikroökonomische Modelle in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
<b>5. Semester</b>	AEF- agr029	Quantitative Methoden des Agribusiness	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	agrarAEF 030-01a	Preisbildung auf EU-Agrarmärkten	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- ök021	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						<b>Σ 30</b>	
<b>6. Semester</b>	AEF- agr031	Wirtschaftspolitische und politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- ök022	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleitetes Betriebspraktikum	x	12	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll -Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen) – PJ= Projektarbeit (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen)



**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften  
Fachrichtung Umweltwissenschaften Semester 4-6**

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
<b>4. Semester</b>	AEF- agr032	Bodenkunde und Hydrologie	x	Propädeutika bestanden	M 50+M50	6	
	AEF- agr033	Vegetationsökologie	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
							<b>Σ 30</b>
<b>5. Semester</b>	AEF- agr034	Belastung und Schutz von Böden	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr035	Ökosystemschutz	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr036	Landwirtschaftliche Umweltökonomie und – planung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	agrarAEF 037-01a	Methoden der räumlichen Analyse	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
							<b>Σ 30</b>
<b>6. Semester</b>	AEF- agr038	Landnutzungssysteme und Ressourcenschutz	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr039	Belastung und Schutz von Gewässern	x	Propädeutika bestanden	M 75+P 25	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleistetes Betriebspraktikum	x	12	
							<b>Σ 30</b>

Legende:

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll –Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen) – P.J= Projektarbeit (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen)

**Anhang**  
(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 24.10.2018

**Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule**

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahme- pflicht
chem001	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotoxikologie	2					2	P
biol502	Biologie der Pflanzen	2			2			PÜ
biol503	Biologie der Tiere	4						
VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4		2				
AEF-ök001	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	4						
MNF-phy-Agrar	Physik	3		1				
AEF-agr001	Grundlagen Pflanzenzüchtung und Grünlandwirtschaft	4						
AEF-agr002	Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre	4						
EF-agr003	Grundlagen der Ökologie und Hydrologie	4						
AEF-agr004	Grundlagen Bodenkunde und Pflanzenbau	4				1*		
AEF-agr005	Grundlagen der Pflanzenernährung und Phytopathologie	4						
AEF-agr006	Grundlagen der Tierzucht und Tierhaltung	3,6				0,4		E
AEF-agr007	Grundlagen der Tierernährung und Futtermittelkunde	4						
AEF-agr008	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	4						
AEF-agr009	Grundlagen der Landtechnik	4						
AEF-agr010	Nährstoffhaushalt und Düngung	2				1	1	E+P
PAEF-agr011	Krankheiten und Schädlinge der Kulturpflanzen	3				1		E
AEF-agr012	Acker- und Pflanzenbau	4						
AEF-agr013	Grünland und Futterbau	4						
agraraEF014-01a	Bodenökologie	1	1				2	P
AEF-agr015	Pflanzenschutz	3	1					
AEF-agr016	Pflanzenzüchtung	3				1		E
AEF-agr017	Ertragsphysiologie und Produktionstechnik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	3		1				
AEF-agr018	Biometrie und Populationsgenetik	4						
AEF-ök002	Grundlagen der Stoffwechselphysiologie	4						
AEF-agr019	Futtermittelkunde und Rationsgestaltung		1		4			PÜ
AEF-agr020	Grundzüge der Gesundheit und Hygiene	4						
AEF-agr021	Tierhaltung	3,6				1		E
AEF-agr022	Physiologie der Nutztiere	4						
AEF-agr023	Einführung in die Aquakultur	3,5				0,5		E
AEF-agr024	Quantitative Genetik und Zuchtwertschätzung	3				1		E
AEF-agr025	Prozess- und Produktqualität	2,3		0,7		1		E
agraraEF026-01a	Quantitative Methoden der Marktanalyse	4						
AEF-agr027	Ökonomie der Pflanzen- und Tierproduktion	4						
AEF-agr029	Quantitative Methoden des Agribusiness	2		2				
agraraEF030-01a	Preisbildung auf EU-Agrarmärkten	4						
AEF-agr100	Mikroökonomische Modelle in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	2		2				
AEF-ök021	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				
AEF-agr031	Wirtschaftspolitische und politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik	4						
AEF-ök022	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				
AEF-agr032	Bodenkunde und Hydrologie	4		1*				
AEF-agr033	Vegetationsökologie	2			2			PÜ
AEF-agr034	Belastung und Schutz von Böden	2	1				1	P
AEF-agr035	Ökosystemschutz	4						
AEF-agr036	Landwirtschaftliche Umweltökonomie und -planung	4						
agraraEF037-01a	Methoden der räumlichen Analyse	2		2				
AEF-agr038	Landnutzungssysteme und Ressourcenschutz	4						
AEF-agr039	Belastung und Schutz von Gewässern	3		1		1		E

**Legende:**

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- Ü = Übung
- PÜ = Praktische Übung
- E = Exkursion
- P = Praktikum
- \* Ergänzungsveranstaltung